

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 27 (1986)
Heft: 8

Artikel: Ein böser Fall von Ausschaffung : Eingabe des Schweizerischen Ost-Instituts an das KSZE-Treffen
Autor: Bader, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein böser Fall von Ausschaffung

Am KSZE-Treffen in Bern gibt es Menschenrechtsverletzungen von grösstem Umfang und von ordnungsbedingter Systematik zu besprechen. Am fundamental angelegten Verbrechen dieser Art haben Demokratien keinen Anteil. Indessen ist es nicht so, dass sie nur Anlass hätten, über fremde Sünden nachzudenken. Das betrifft auch das Gastgeberland, die Schweiz. Eine Eingabe des Schweizerischen Ost-Instituts an die schweizerische

Konferenzdelegation weist auf einen bestürzenden Fall von Menschenrechtsverletzung hin, auf den Fall einer mehrfach ungerechtfertigten Ausschaffung eines Polen. Von welcher Beschaffenheit das bestürzende Vorkommnis ist, zeigt der hier veröffentlichte Wortlaut der Eingabe. Sie ist von der schweizerischen Delegation entgegengenommen worden.

Eingabe des Schweizerischen Ost-Institutes, Bern, an die Delegation der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), Expertentreffen in Bern, April/Mai 1986

Verletzung der Menschenrechte durch die Zürcher Fremdenpolizei

Antrag

Das Schweizerische Ost-Institut stellt an die Delegation der Schweiz an der KSZE-Expertenkonferenz in Bern den Antrag, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass der am 23. März 1986 aus der Schweiz nach Polen ausgeschaffte

Stanislaw Tadla, geb. 15. 3. 1957 in Wroclaw/Polen, ledig, polnischer Staatsangehöriger

nach seinem freien Willen in die Schweiz zurückkehren, dort die Ehe schliessen und in ein Land seiner Wahl weiterreisen kann.

Begründung

1. Sachverhalt

Stanislaw Tadla reiste am 11. Dezember 1981 in die Schweiz ein und stellte in Zürich ein Asylgesuch. Er war in Begleitung einer polnischen Freundin, die ihm im März 1983 eine Tochter geboren hat.

Am 12. September 1984 verweigerte der schweizerische Bundesrat letztinstanzlich das Asyl. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verwarf am 19. November 1985 die Beschwerde gegen die Wegweisungsverfügung.

Stanislaw Tadla wurde Frist bis zum 31. Januar 1986 angesetzt, die Schweiz zu verlassen. Diese Frist wurde dann bis zum 15. Februar 1986 erstreckt.

Im November 1985, unmittelbar nachdem die Wegweisungsverfügung rechtskräftig geworden war, bemühte sich Tadla um eine Ausreisemöglichkeit nach Kanada. Am 11. Februar 1986 wurde ihm von der kanadischen Botschaft bedeutet, sein Gesuch werde weiter bearbeitet, und er wurde zu einem Gespräch nach Bern eingeladen.

Im Januar 1986 entschloss sich Tadla zu einer Heirat mit der Schweizerin Maja Graf von Luzern, die er seit Herbst 1982 kennt und zu der er nach der Entfremdung von seiner polnischen Freundin ein immer engeres Verhältnis eingegangen war. Am 10. Februar 1986 stellte der Leiter des Zivilstandsamtes Wroclaw (Breslau) das Ehefähigkeitszeugnis für Stanislaw Tadla aus. Am 11. März 1986 bewilligte die Direktion des Inneren des Kantons Zürich die Verkündung des Paares. Die Verkündung wurde vom Zivilstandsamt Zürich vorgenommen und das Ehefähigkeitszeugnis auf den 26. März 1986 ausgestellt.

Am 19. März 1986 wurde Stanislaw Tadla von der Zürcher Polizei in seiner Wohnung verhaftet. Seiner Verlobten wurde seit diesem Tag nicht mehr erlaubt, ihn zu sehen – obschon er noch vier Tage in der Schweiz war.

Der Arbeitgeber Tadlas bemühte sich nun, das Einreisevisum der kanadischen Botschaft zu erhalten. Er hatte Erfolg, und am Freitag, den 21. März, übermittelte die Botschaft dem EJPD die vorerst mündliche Zusage, dass ein kanadisches Visum ausgestellt werde. Dieses Visum liegt seit dem 25. März beim EJPD schriftlich vor.

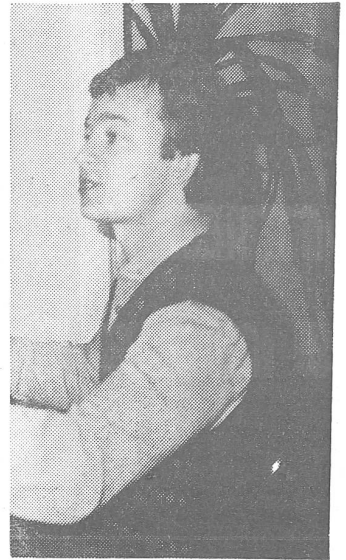
Am selben 21. März 1986 wies das EJPD die Fremdenpolizei des Kantons Zürich per Telex an, die angeordnete Ausschaffung vorerst nicht zu vollziehen. Im Telex hiess es: «Es bestehen gute Aussichten, dass der abgewiesene Asylbewerber demnächst nach Kanada ausreisen kann.» Weiter wurde angeordnet, Tadla solle bis zum Vorliegen des kanadischen Visums interniert werden, längstens jedoch bis zum 2. April. Das EJPD zeigte also Bereitschaft, 12 Tage zuzuwarten, bis sich die Situation endgültig geklärt hätte. Das Departement versteht den Telex als unmissverständliche Weisung an die Fremdenpolizei, von einer Ausschaffung nach Polen abzusehen.

In Zürich will man die Weisung missverstanden haben. Auf jeden Fall wurde Tadla am Palmsonntag, den 23. März 1986 – zwei Tage

vor Erhalt des schriftlichen Visums nach Kanada und drei Tage vor seiner Hochzeit –, mit dem Flug Nr. 292 der polnischen Fluggesellschaft LOT nach Warschau ausgeschafft.

2. Rechtliche und politische Beurteilung

In dieser Eingabe wird auf die Darstellung und die rechtliche Beurteilung der Asylgründe Tad-



Maja Graf und Stanislaw Tadla.

VERFÜGUNG 2755

der **Direktion des Innern** des Kantons Zürich

vom 11. März 1986/Sp/lb

Eheschliessung

Nach Prüfung der Akten wird gestützt auf § 47 der kantonalen Zivilstandsverordnung von der

Direktion des Innern
verfügt:

I. Dem Zivilstandsamt Zürich wird die Bewilligung zur Verkündung des Eheversprechens der Brautleute

T a d l a, Stanislaw, polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Zürich, und
G r a f, Maja Christa, von Luzern, wohnhaft in Zürich,

erteilt.

II. Die Verkündung hat zu erfolgen in Zürich und Luzern.

III. Nach Abschluss des einspruchslos durchgeführten Verkündverfahrens kann die Trauung erfolgen.

IV. Das Ehesfähigkeitszeugnis ist für den Bräutigam vorhanden.

V. Die Braut hat am 24. Januar 1986 dem Zivilstandsbeamten von Zürich die Erklärung zur Beibehaltung des Schweizerbürgerrechts abgegeben.

VI. Die Kosten dieser Verfügung werden den Brautleuten auferlegt.

VII. Mitteilung an das Zivilstandsamt unter Rückschluss der Akten.

Staatsgebühr Fr. 80.--

Direktion des Innern
des Kantons Zürich
Abt. Zivilstandswesen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Kanton Zürich

Zivilstandskreis ZÜRICH Ehesfähigkeitszeugnis

Der unterzeichnete Zivilstandsbeamte erklärt, dass das Eheversprechen zwischen:

Familien- und Vornamen	Tadla, Stanislaw
Zivilstand	ledig
von (Heimsgemeinde*)	polnischer Staatsangehöriger
wohnhaft in	Zürich
geboren in/am	Lutynia (Wroclaw, Polen), 15. März 1957
Sohn des	Tadla, Tadeusz
und der	Anna, geborenen Ozga
und	
Familien- und Vornamen	Graf, Maja Christa
Zivilstand	geschieden von Geering, Primo Romeo seit 5. Mai 1982
von (Heimsgemeinde*)	Luzern
wohnhaft in	Zürich
geboren in/am	Zürich, 6. März 1955
Tochter des	Graf, Erwin Julius
und der	Dora, geborenen Frank

gesetzlich verkündet und dass gegen diese Eheschliessung kein Einspruch erhoben worden ist. Dem Abschluss der Ehe steht nach schweizerischem Recht kein Hindernis entgegen.

Dieses Ehesfähigkeitszeugnis ist vom 26. März 1986 an sechs Monate gültig.

8022 Zürich, am 2. April 1986

* Bei Ausländern Staatsangehörigkeit

DER ZIVILSTANDSBEAMTE:

Ziv. Form. Nr. 189. Nachdruck verboten.

Diese Dokumente beweisen es: Der Eheschliessung stand nichts im Wege – ausser fremdenpolizeilicher Willkür.

Ausnahme oder Symptom?

Der Fall Tadla ist besonders krass, aber er ist nicht der einzige. Unter dem Druck der generellen Asylantenproblematik ist der Umgang der Schweizer Behörden mit den Ostflüchtlingen nicht nur schroff geworden, sondern lässt auch die Einsicht in die besonderen Verhältnisse totalitärer Staaten vermissen.

In einer ZeitBild-Serie hatte sich letztes Jahr der Verfasser der heutigen Eingabe, Michael Bader, grundlegend und unter detaillierter Vorweisung von drei konkreten Fällen exemplarisch damit befasst (Nummern 14 bis 17/1985). In Nr. 20/1985 stellten wir eine Motion Peter Sager (SOI-Leiter und Nationalrat) vor, der die Erarbeitung von strukturellen Kriterien zur Frage der Asylgewährung fordert. In Nr. 21/1985 nahm Bundesrätin Kopp in einem Schreiben an das Schweizerische Ost-Institut zu diesen von uns aufgeworfenen Fragen Stellung; leider war die Antwort nicht so, dass man sich damit zufriedengeben könnte. Mit Veröffentlichung von Zusendungen und Kommentaren haben wir mehrfach darauf hingewiesen, dass die Frage der Ostflüchtlinge akut bleibt. Der Fall Tadla bestätigt das.

Das verzichtet, weil das Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt wurde und eine Darstellung der Asylgründe den Polen in seiner Heimat gefährden könnte.

Anders verhält es sich mit der Ausschaffung von Tadla. Die – hoffentlich ausserordentliche – Härte, mit der hier die Zürcher Fremdenpolizei einen Menschen nach viereinhalbjährigem klaglosem Aufenthalt in der Schweiz eine Woche vor seiner Hochzeit verhaftet, von seiner Braut getrennt und nach viertägiger Haft zwangsweise ausgeschafft hat, weckt nicht nur schwere menschliche und politische Bedenken, sondern stellt auch eine rechtserhebliche Unverhältnismässigkeit und eine krasse Missachtung von Menschenrechten dar.

Da ist zuerst die bevorstehende Hochzeit. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutz des Bundes und darf nicht wegen des bisherigen Verhaltens oder aus polizeilichen Gründen beschränkt werden (BV Art. 54). Sowohl dem EJPD wie der Zürcher Fremdenpolizei wurde die bevorstehende Hochzeit mehrmals angezeigt. Die Ausreisefrist wurde trotzdem nicht verlängert, ja der Verdacht bleibt, dass gerade deshalb die Ausschaffung beschleunigt durchgeführt wurde. Denn nach der Hochzeit mit einer Schweizerin hätte Tadla nicht mehr ausgeschafft werden dürfen.

Wenn der Sprecher der Zürcher Fremdenpolizei in diesem Zusammenhang vermutet, die Ehe sollte nur zum Zeitgewinn bzw. zur Verhinderung der Ausschaffung geschlossen werden, so ist dazu folgendes festzuhalten: Erstens haben beide das Eheversprechen vor der zuständigen Behörde abgegeben und pflegen schon seit mehreren Jahren enge Beziehungen. Und selbst wenn ein Missbrauch vorläge, ist die Ahndung desselben keinesfalls die Sache von Beamten der Fremdenpolizei, sondern obliegt der Beurteilung durch ein ordentliches Gericht. Die Tendenz, alle Handlungen von Flüchtlingen extrem gegen diese auszuliegen, ist einer rechtsstaatlichen Behörde unwürdig.

Als eigentlicher Rechtsbruch muss die Verhinderung der Ausreise nach Kanada beurteilt werden. Das Verfahren zur Einreisegenehmigung nach Übersee geht erfahrungsgemäss sehr lange. Tadla unternahm die ersten Schritte sofort, nachdem rechtskräftig entschieden war, dass er die Schweiz verlassen müsse. Der Vorwurf, die Ausreisebemühungen nach Kanada bzw. eine Fristverlängerung aus diesem Grunde seien «trölerisch» (Schreiben des EJPD vom 26. 2. 1986), ist durch die Visumerteilung widerlegt und zeigt wiederum, dass offensichtlich nicht nur bei der Zürcher Fremdenpolizei, sondern auch beim EJPD den Flüchtlingen konsequent die schlechtesten Absichten und permanente Unehrlichkeit unterschoben werden. Festgestellter Missbrauch in anderen Fällen rechtfertigt keinesfalls, alle Flüchtlinge derart abzuqualifizieren.

Als sich die Situation zuspitzte, hatte die kanadische Botschaft auf Betreiben des Arbeitgebers Tadlas das Einsehen, ihr Verfahren zu beschleunigen – womit der kanadische Staat eine menschliche Haltung gezeigt hat. So unüblich dies in diesen Fällen ist, wurde telefonisch die Visumzusage an das EJPD durchgegeben. Auch die Zürcher Fremdenpolizei erhielt dieselbe

Zusage. In Bern musste man sich zumindest jetzt bewusst sein, dass eine Ausschaffung Tadlas nach Polen unter diesen Umständen einer groben Menschenrechtsverletzung gleichkäme.

Der Telex des EJPD an die Zürcher Fremdenpolizei enthielt zweierlei: die bindende Weisung, Tadla zu internieren, und als Begründung den Hinweis auf die wahrscheinliche Ausreise nach Kanada. Zürich wusste schon aus anderer Quelle, nämlich von der kanadischen Botschaft selbst, dass das Visum zugesichert war. Wie bei dieser Sachlage von einem «Missverständnis» gesprochen werden kann, ist schleierhaft. Auch wenn noch irgendwelche Zweifel am Sinn des EJPD-Telex nach Zürich angebracht gewesen wären, so hätte doch keinesfalls die Ausschaffung vollstreckt werden dürfen. Wenn Zweifel bestehen, ist die Vollstreckung einer nicht mehr rückgängig zu machenden Massnahme eine grobe Verletzung rechtsstaatlicher Verfahrensprinzipien.

Schlussfolgerungen

- Die Zürcher Fremdenpolizei hat mit ihrem Verhalten die Menschenrechte des Stanislaw Tadla *grob fahrlässig*, wenn nicht *vorsätzlich* verletzt.
- Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat die Pflicht, den Rechtszustand wiederherzustellen, der vor der Verletzung der angesprochenen Menschenrechte bestanden hat.
- Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) soll die nach Aussagen eines Sprechers aus eigener Initiative begonnenen Aktivitäten in dieser Angelegenheit mit höchster Dringlichkeit fortsetzen.
- Stanislaw Tadla ist die Möglichkeit zu bieten, in die Schweiz zurückzukehren, hier zu heiraten und in ein Land seiner Wahl weiterzureisen oder an der Seite seiner Schweizer Ehefrau in der Schweiz zu verbleiben.
- Die Schweizer KSZE-Delegation in Bern hat die Anstrengungen im Sinne dieser Eingabe voranzutreiben und sich mit der Delegation der Volksrepublik Polen im Falle des Stanislaw Tadla ins Einvernehmen zu setzen.

Schweizerisches Ost-Institut
Michael Bader, Fürsprecher
Bern, 14. April 1986

City Bank-Anlageplus

4½% Anlageheft/-konto mit Zinsgarantie!

Mehr Zins – garantierter Zins und Sicherheit

Bis 30. Juni 1986

CITY BANK

– die Bank mit dem Anlageplus

Wir gehören zur Gruppe der Schweizerischen Kreditanstalt

Talstrasse 58,
8021 Zürich,
Tel. 01/211 76 11

- Diese Anlageformel interessiert mich/uns.
 Bitte senden Sie mir/uns Ihre Unterlagen.
 Könnten Sie sich bitte mit mir über Tel. Nr. _____ (am ehesten um _____ Uhr) in Verbindung setzen?

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: CITY BANK, Talstr. 58, 8021 Zürich